

GEIGER GOLDSPARPLAN

Allgemeine Vertragsbedingungen

für Aufträge zum Kauf und Rückkauf von Gold (GEIGER GOLDSPARPLAN Ratenkauf) der Geiger Edelmetalle AG

Präambel

Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Kauf, den Rückkauf und die Lagerung von Goldbarren im Rahmen des GEIGER GOLDSPARPLAN-Programms der Geiger Edelmetalle AG, Stromstraße 6, 04571 Rötha, Deutschland, Tel: +49(0)34206 180 111, Fax: +49(0)34206 180 199, E-Mail: service@geiger-goldsparplan.de, Vorstand Adalbert Geiger und Hans Grau, Umsatzsteuer-ID: DE259557176, Amtsgericht Leipzig, Handelsregister HRB 35494 (im Folgenden: »Geiger«).

Der Kunde erhält im Rahmen des GEIGER GOLDSPARPLAN-Programms die Möglichkeit zum ratierlichen Erwerb von Miteigentumsanteilen an Goldbarren, die aus Goldgranulat der Reinheit 999,9 von LBMA-zertifizierten Unternehmen hergestellt werden (Goldprodukte). Es wird ausschließlich hochwertige Ware verkauft. Hierunter wird Neuware oder Ware im sogenannten bankhandelsüblichen Zustand verstanden. Die kleinste zu erwerbende Einheit beträgt 0,0001 Gramm.

Daneben verpflichtet der Kunde Geiger, die erworbenen Goldprodukte für ihn in einem Sammeldepot zu verwahren (Verwahrvertrag).

1. Zustandekommen des Vertrags

1.1. Der Vertrag über den ersten Anteilskauf und die Lagerung der Produkte bedingt jeweils einen schriftlichen Antrag des Kunden sowie eine Registrierung im Onlineportal. Geiger nimmt das Vertragsangebot spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Angebotsabgabe des Kunden mit schriftlicher Bestätigung an.

1.2. Der Kunde beauftragt Geiger mit jeder weiteren Einzahlung auf das Kundenkonto mit dem Erwerb von Miteigentumsanteilen an den Goldprodukten. Geiger nimmt diese weiteren Angebote spätestens 7 Werktage nach Zahlungseingang an. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung für die weiteren Anteilskäufe.

1.3. Die vom Kunden für den Kauf von Miteigentumsanteilen von Goldprodukten überwiesenen Gelder bleiben unverzinst.

1.4. Die Zahlung des Kunden muss folgende Angaben enthalten: In Referenzzeile 1 ist die jeweilige Vertragsnummer des Kunden anzugeben. In Referenzzeile 2 hat der Kunde sein Geburtsdatum in der Form TTMMJJJJ (T=Tag, M=Monat, J=Jahr) anzugeben. Gibt es nur eine Referenzzeile, so sind vorgenannte Angaben durch ein Leerzeichen zu trennen.

1.5. Nach Eingang der überwiesenen Beträge in einer für den Erwerb einer Mindesteinheit für das Goldprodukt ausreichenden Menge erwirbt der Kunde Miteigentum an Goldprodukten zum jeweils am nächsten Handelstermin im Sinne von Ziffer 2 dieser Bedingungen gültigen Handelspreis (Ziffer 3 dieser Bedingungen).

1.6. Da der gültige Handelspreis erst nach Geldeingang festgestellt werden kann, erklärt sich der Kunde mit einer nachträglichen Kaufpreisfeststellung einverstanden.

1.7. Geiger schuldet weder die Beachtung von Kurslimits noch wird generell eine Wertentwicklung des Goldpreises in Euro geschuldet.

2. Handelstermine für den Kauf und den Rückkauf des Goldes

2.1. Die Ausführung des Kauf-/Verkaufauftrags erfolgt jeweils zum nächsten Handelstermin. Als ordentlicher Handelstermin ist jeder Dienstag und jeder Donnerstag, 12:00 Uhr, bestimmt, der nicht gesetzlicher Feiertag im Freistaat Sachsen ist. Liegt der nächste Handelstermin auf einem Feiertag, so verschiebt sich der Handel auf den übernächsten Handelstermin.

2.2. Ist der Handel aus einem anderen Grund nicht möglich, den Geiger nicht verschuldet hat, verschiebt sich der Handel ebenfalls auf den übernächsten Handelstermin.

2.3. Geiger ist zur Ausführung des Kaufauftrags nur verpflichtet, soweit das Kundenkonto zur Ausführung bzw. zum Erwerb der vertraglich vereinbarten Mindestmenge zum Kauf eines Anteils am Goldprodukt ausreicht.

2.4. Für die Ausführung des Kaufauftrags werden Zahlungen des Kunden berücksichtigt, die bis zum Vortag des Handelstermins auf dem Bankkonto von Geiger eingegangen sind und die bis 11.30 Uhr des Handelstages verbucht werden konnten.

2.5. Für die Ausführung des Verkaufauftrags werden fällige Verkaufsfomulare des Kunden berücksichtigt, die bis zum Vortag des Handelstermins bei Geiger Edelmetalle eingegangen sind.

2.6. Geiger ist berechtigt, in unvorhersehbaren und von ihr nicht beherrschbaren Krisensituationen (z.B. nicht zu vertretenden Betriebsstörungen aller Art oder nicht zu vertretenden Schwierigkeiten in der Material- oder Rohstoffbeschaffung sowie bei Krieg, Terrorakten oder Naturkatastrophen jeder Art), die beantragten Goldankäufe sowie Goldrückkäufe für die Dauer der Krisensituation auszusetzen. Das Recht, den Goldankauf vorübergehend auszusetzen, steht Geiger ebenfalls für den Zeitraum zu, in welchem sich der Aufschlag für den Ankauf von Goldgranulat für Geiger um mehr als 250% im Vergleich zum Zeitpunkt des Abschlusses des GEIGER GOLDSPARPLANS verteuert. Bei nur vorübergehenden Störungen behält sich Geiger vor den Auftrag zum nächstmöglichen Handelstermin auszuführen. In diesem Fall gelten als Ereignisse im Sinne dieser Klausel auch die nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten sowie Streiks.



GEIGER GOLDSPARPLAN

Allgemeine Vertragsbedingungen

2.7. Sofern Ereignisse im Sinne von Ziff. 2.6. die Ausführung des Auftrags nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, behält sich Geiger den Rücktritt vom Kaufvertrag vor.

3. Kaufpreis und Goldpreis

3.1. Der Kaufpreis für Gold unterliegt vielfältigen Schwankungen. Die jeweilige Preisbildung hängt unter anderem maßgeblich von der Verfügbarkeit des Goldes, dem Börsengoldpreis sowie der Kursentwicklung des US-Dollars ab. Insbesondere sind Preisentwicklungen, die in der Vergangenheit stattgefunden haben kein Indikator für zukünftige Preisentwicklungen. Dem Kunden ist dieses bekannt.

3.2. Der Kaufpreis für die Goldprodukte entspricht dem OTC „Over The Counter“ ASK Preis in EUR am Handelstermin gem. Ziffer 2. zuzüglich einem Aufschlag bis zu 9,9% für Herstellung und Vermittlung.

3.3. Vom Kunden nicht in der Währung Euro überwiesene Beträge werden in Euro umgerechnet und dann wie Euroüberweisungen zum Goldkauf verwendet.

3.4. Sollen Zuzahlungen in den Goldsparplan per Überweisung erfolgen, ist ausschließlich die folgende Bankverbindung zu nutzen:

Zahlungsempfänger: Geiger Edelmetalle AG

IBAN: DE21 1206 0000 0300 1410 70

BIC: GENODEFF120 (DZ Bank)

Überweisungsbetrag: Vertragsnummer ‚Leerzeichen‘

Geburtsdatum ohne Punkte

Eine korrekte Verbuchung der Einzahlung kann nur erfolgen, wenn obige Daten vollständig und richtig angegeben sind! Der Überweisungsbetrag darf nur die Nummern enthalten, keine Buchstaben oder Sonderzeichen.

4. Sammelverwahrung; Gebühr für Administration, Lagerung und Versicherung

4.1. Die Verwahrung der vom Kunden erworbenen Goldprodukte erfolgt durch Geiger in Sammelverwahrung in einem Hochsicherheitstresor. Das von Geiger angeschaffte Gold wird physisch getrennt von den eigenen Beständen verwahrt.

4.2. Der Kunde erwirbt in der ihm zustehenden Menge an den getrennt gelagerten Goldbeständen Miteigentum in Form von Bruchteilen. Das angekaufte und in den gekennzeichneten Tresoren verwahrte Gold steht im Miteigentum aller Käufer. Die Miteigentumsanteile bestimmen sich nach den um 24 Uhr eines jeden Tages von den Käufern auf das verwahrte Gold gezahlten und zum Goldankauf verwandten Beträgen. Geiger vermittelt den Kunden den Besitz im Rahmen des abgeschlossenen Verwahrungsvertrags. Der Kunde ermächtigt Geiger, die Miteigentümergeinschaft teilweise durch Ausreichung einer dem eingezahlten Betrag entsprechenden Menge Goldes an einen Käufer nach Maßgabe nach Ziffer 7 auseinanderzusetzen. Geiger wird insofern vorsorglich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Einer

Mitteilung von einer Auszahlung an alle Käufer bedarf es nicht.

4.3. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe seines Miteigentumsanteils von Geiger entsprechend der Bestimmungen in Ziffer 5 zu verlangen.

4.4. Die Verwaltung der Miteigentumsanteile des Kunden erfolgt elektronisch als Depot in einem Portal, für das der Kunde von Geiger persönliche Zugangsdaten erhält. Jeweils im Januar eines Jahres erhält der Kunde einen schriftlichen Depotauszug zum 31.12. des Vorjahres. Für die Administration wird vierteljährlich eine pauschale Gebühr in Höhe von 5,95 € berechnet. Die Gebühr wird jeweils zum Quartalsultimo berechnet und ist zum Quartalsultimo fällig. Die fällige Gebühr wird im Gewicht vom Goldbestand des Kunden abgezogen.

4.5. Für die sichere Lagerung und Versicherung der erworbenen Goldprodukte fällt beim Kunden eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,25 % des Goldbestands des Kunden an. Die Gebühr wird jeweils zum Quartalsultimo berechnet und ist zum Quartalsultimo fällig. Die fällige Gebühr wird im Gewicht vom Goldbestand des Kunden abgezogen.

4.6. Der Verwahrungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5. Kündigung des Vertrags, Auslieferung des Anlagegoldes an den Kunden

5.1. Der vorliegende Vertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.2. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, von Geiger die Auslieferung seines Goldbestands zu verlangen. Ein Anspruch auf Herausgabe bestimmter Sachen besteht hierbei nicht (Gattungskauf).

5.3. Für Miteigentumsanteile an Gold, die in den letzten 2 Monaten vor dem Tag der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs erworben wurden, kann ein Herausgabeanspruch erst nach Ablauf von 2 Monaten geltend gemacht werden.

5.4. Die kleinste Auslieferungsgröße beträgt 50 g Gold. Die Auslieferung erfolgt in Goldbarren.

5.5. Bezüglich des Goldbestands des Kunden, der unterhalb 50 g liegt, steht dem Kunden ausschließlich ein Auszahlungsanspruch in Höhe des Werts seines Goldbestands zum Auszahlungstag zu. Dieser wird wie folgt berechnet:

Beispielrechnung:

Berechnung des finanziellen Ausgleichs in Teilmengen:

Teilmenge = 5,146 g

Rückkaufspreis: 34,65 €/g

5,146 g x 34,65 € = 178,31 € finanzieller Ausgleich

5.6. Der Kunde beantragt die Auszahlung bzw. Herausgabe seines Goldbestands schriftlich über das entsprechende Formular.

5.7. Geiger verpflichtet sich, den herauszugebenden Goldbestand unverzüglich an die Versandadresse des Kunden zu liefern. Erfüllungsort



GEIGER GOLDSPARPLAN

Allgemeine Vertragsbedingungen

für den Versand der Ware ist Stromstraße 6, 04571 Rötha. Die Lieferung erfolgt ausschließlich an die vereinbarte Adresse durch persönliche Übergabe an den Kunden. Eine Lieferung an eine Packstation oder ein Postfach ist nicht möglich.

5.8. Die Zustellung erfolgt versichert in der vom Kunden gewünschten Höhe mit DHL oder einem Wertelogistiker.

5.9. Der Kunde trägt die Kosten der Zustellung. Bei einer Zustellung innerhalb Deutschlands betragen die Versandkosten 15,00 € je angefangene 12.000 € Waren- und Versicherungswert.

5.10. Bei einer Zustellung in Länder der Europäischen Union betragen die Versandkosten 25,00 € je angefangene 12.000 € Waren- und Versicherungswert. Die Höchstgrenze für den Versand in Länder der Europäischen Union liegt bei 50.000 € Waren- und Versicherungswert.

6. Gebühren

6.1. Im Falle einer unberechtigten Rücklastschrift der vom Kunden zur Einziehung freigegebenen Zahlungen hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu tragen.

6.2. Für Verpfändung/Abtretung des Vertrages werden pauschal 29,75 € berechnet.

6.3. Für Adressrecherche, nachdem Post an Geiger zurückkommt, werden pauschal 10,00 € berechnet.

7. Rückkauf

7.1. Der Kunde ist berechtigt, Geiger seinen Goldbestand, ganz oder teilweise, zum Rückkauf anzubieten. Eine Rückkauforder ist schriftlich auf dem entsprechenden Formular zu erteilen.

7.2. Für Goldanteile, die der Kunde vor weniger als 2 Monaten vor der Rückkauforder gekauft hat, besteht eine Rückkaufsperrung.

7.3. Der Rückkauf des Goldes erfolgt zum nächsten auf die Rückkauforder folgenden Handelstermin gem. Ziff. 2.

7.4. Der Rückkaufpreis entspricht dem Spotpreis BID in EUR minus 0,70% der Plattform <https://fastmarkets.com> am Handelstermin gem. Ziff. 2.

7.5. Der Rückkaufpreis wird unverzüglich an den Kunden ausgezahlt, bis zum Auszahlungszeitpunkt erfolgt keine Verzinsung des Geldes.

7.6. Geiger steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Rückkaufpreises für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.

7.7. Eine Änderung des Referenzkontos hat der Kunde mit dem entsprechenden Formular schriftlich zu beantragen. Erfolgt keine Änderung gilt für Auszahlungen das gleiche Konto wie für den SEPA-Lastschrifteinzug.

8. Übertragung von Verträgen

8.1 Geiger ist nach Zustimmung der den Kunden betreuenden Vertriebsgesellschaft berechtigt, die Rechte und Pflichten sowie den bisher angesparten Goldbestand aus dem GEIGER GOLDSPARPLAN als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen.

8.2 Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der in Textform zugegangenen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Geiger in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Gewährleistung, Versicherung und Haftung

9.1. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln zu.

9.2. Für die vom Kunden bei Geiger gelagerte Ware besteht Versicherungsschutz. Der Gesamtwert der Tresoranlage ist in voller Höhe gegen Einbruchdiebstahl, Raub und räuberischer Erpressung sowie Feuer versichert. Zusätzlich besteht für den Gesamtwert der Tresoranlage Versicherungsschutz in Höhe von 250.000,00 € gegen Veruntreuung durch Mitarbeiter. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Umstände höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Kriege oder politische Unruhen).

9.3 Geiger haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Geiger, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist von Geiger und/ oder deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen herrühren. Darüber hinaus haftet Geiger nach den zwingend geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie im Fall der Übernahme von Garantien und sonstigen verschuldensabhängigen Haftungen. Für die Einhaltung von sogenannten Kardinalpflichten, also Pflichten, die für die Vertragserfüllung als wesentlich angesehen werden, haftet Geiger auch für leichte Fahrlässigkeit. Geiger haftet hierfür jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Geiger.

10. Portalnutzung und Datenschutz

10.1. Die Inhalte des Portals informieren den Kunden über dessen Handelsaktivitäten, insbesondere eingegangene Zahlungen, Depotbestand, realisierte Ankäufe und erfolgte Auslieferungen.

10.2. Die Zugangsdaten zum Portal werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.



GEIGER GOLDSPARPLAN

Allgemeine Vertragsbedingungen

10.3. Geiger verpflichtet sich, dem Kunden einen kostenlosen Zutritt zu der durch klassische SSL-Verschlüsselung geschützten Kundenzone des Onlineportals <https://mein-goldportal.de> zu gewähren.

10.4. Der Kunde ist für den Schutz seiner Zugangsdaten selbst verantwortlich. Vermögensschäden, die durch Diebstahl/Phishing der Zugangsdaten beim Kunden entstehen, trägt der Kunde, wenn er diese verschuldet hat. Es wird empfohlen, das Kundenkennwort nicht auf dem Rechner zu speichern.

10.5 Die reibungslose Kommunikation sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung mit dem Kunden setzen die Übermittlung korrekter Daten (insbesondere Name, Anschrift und E-Mailadresse) voraus. Sollte der Kunde Geiger diese Informationen nicht oder nicht korrekt zur Verfügung stellen oder anstehende Änderungen nicht mitteilen, sind eventuelle Nachteile, die allein aus diesem Umstand resultieren, vom Kunden zu tragen. Der Kunde versichert, dass er Inhaber der bekanntgegebenen E-Mailadresse ist.

10.6. Änderungen im persönlichen Datenbestand sind Geiger auf dem entsprechenden Formular schriftlich wie folgt mitzuteilen: eingescannt per E-Mail an service@geiger-goldsparplan.de per Post oder Fax an +49(0)34206 180 199.

10.7. Die zur Nutzung des Portals abgefragten persönlichen oder geschäftlichen Daten stellt der Kunde Geiger freiwillig zur Verfügung. Sie sind ausschließlich dazu bestimmt, die Erfüllung der wechselseitigen Leistungen zu unterstützen. Der Kunde gestattet die Zusendung relevanter Dokumente zum Vertrag an die o.g. E-Mailadresse. Der Kunde willigt ein, dass die Geiger Edelmetalle AG seine sämtlichen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten an den Vermittler dieses Vertrags übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen. Geiger verpflichtet sich, die persönlichen Daten des Kunden unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu verwenden. Geiger wird persönliche Daten insbesondere nicht verkaufen, vermieten oder anderen Dritten als den oben aufgeführten zu anderen Zwecken überlassen.

11. Pfandrecht

11.1. Der Kunde und Geiger sind sich darüber einig, dass Geiger ein Pfandrecht an den bei Geiger eingelagerten Edelmetallen erwirbt. Soweit der Kunde Miteigentumsanteile an den eingelagerten Edelmetallen hat, erwirbt Geiger das Pfandrecht an diesen. Das Pfandrecht dient ausschließlich der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Geiger aus dem Goldsparplan gegen den Kunden zustehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 1204 ff. BGB.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Vermögensverwaltung, insbesondere eine Beratung des Kunden, nicht geschuldet ist.

12.2. Die Parteien bemühen sich, im Streitfall zunächst eine einvernehmliche außergerichtliche Lösung herbeizuführen.

12.3. Geiger verpflichtet sich, den Kunden über jede wesentliche Änderung des Vertrages zu informieren. Die Änderung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der in Textform zugegangenen Mitteilung über die Änderung in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Geiger in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12.4. Geiger verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die persönlichen Daten des Kunden sowie über die von ihm geleisteten Zahlungen, Aufträge, den Umfang und den Inhalt seines Depots. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, wenn Geiger gesetzlich zur Offenlegung dieser Umstände verpflichtet ist. Geiger verpflichtet sich darüber hinaus, sicherzustellen, dass nur solche Mitarbeiter mit den Daten des Kunden in Berührung kommen, die selbst einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

12.5. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Form ausreichend ist.

12.6. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

12.7. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

